



Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Abgrabungsgesetz §§ 1-4 mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e UVPG der Firma Portlandzementwerk Wittekind zur Änderung / Arrondierung der Abbaubereiche und den Betrieb der Kalksteingewinnung im Bereich des Steinbruchs II, Gemarkungen Erwitte, Flur 12 und 13 und Berge, Flur 1

D.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung und Rahmenbedingungen
2. Vorhabenbeschreibung und Wirkung
3. Festlegung des Untersuchungsrahmens
 - 3.1 Aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Arten auf MTB 4316-3 und MTB 4416-1
 - 3.2 Auswahl der speziell betrachteten Arten
4. Kartierung und Erfassungsmethodik
 - 4.1 Erfassung der Avifauna
 - 4.2 Erfassung der Säugetierfauna
5. Planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich und Untersuchungsgebiet

6. Eingriffsbewertung und Risikoanalyse
 - 6.1 Fledermäuse
 - 6.2 Brutvögel
 - 6.3 Rastvögel
 - 6.4 Weitere Arten
7. Ergebniszusammenfassung
8. Literatur
9. Art-für-Art Protokolle zum VB
10. Anhang

1. Veranlassung und Rahmenbedingungen

Die Firma Portlandzementwerke Wittekind betreibt ein Zementwerk an der Landstraße L 734 bzw. am Hüchtchenweg südlich von Erwitte. Zur Versorgung des Werkes mit dem Rohstoff Kalkstein dient bisher der südlich des Hüchtchenweges gelegene Steinbruch I. Als Hersteller von Produkten, welche die überwiegende Bedarfspalette der Baustoffindustrie abdeckt (verschiedene Zemente, Kalke) benötigt das Portlandzementwerk Wittekind als Rohstoff hochwertigen Kalkstein, der vorzugsweise im Nahbereich des Werksstandortes gewonnen werden soll.

Es ist beabsichtigt, die gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 29.08.2003 (Bez.-Reg. Arnsberg, Az.: 51.2.7-333/97) genehmigten Steinbruchflächen (Trockenabgrabung Gemarkung Erwitte, Flur 12 und 13 und Gemarkung Berge, Flur 1) östlich der Berger Straße zu vertiefen. Darüber hinaus sollen die Flächen östlich der Berger Straße, die im Süden bis zur Autobahn A 44 reichen, zur Arrondierung und Erweiterung in die Rohstoffgewinnung einbezogen werden.

Die Größe der als Trockenabgrabung bereits genehmigten Steinbruchflächen östlich der Berger Straße und westlich des Sauerländer Weges (außerhalb WSG), für die zur Optimierung der Lagerstättennutzung eine Ausdehnung der Tieferlegung der Abbausohle vorgesehen ist, beläuft sich auf ca. 50,0 ha Fläche. Die zur Arrondierung und Erweiterung vorgesehenen Flächen bis zur Autobahn nehmen eine Fläche von ca. 11,5 ha ein.

Da es sich bei der geplanten Steinbrucherweiterung um ein nach §§ 4, 6 und 16 BImSch-G genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, muss (seit der sog. Großen und Kleinen Novelle des BNatSchG) im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Abschnitt 3 -Besonderer Artenschutz- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorschriften des § 44 BNatSchG erfolgen. Alle hierzu erforderlichen faunistischen Kartierungen wurden von Dipl.-Geogr. B. Rees, Münster durchgeführt.

Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen sind verschiedene Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die danach zu betrachtenden Artengruppen werden im § 10 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009/147/EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338/97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich aus Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Zusätzlich sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Die streng geschützten Arten beinhalten die FFH-Anhang-IV-Arten und die Arten, die in Anhang A EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV aufgelistet sind. Bei Planungs- und Zulassungsverfahren umfasst das Artenschutzregime nach der ‚Kleinen Novelle‘ des BNatSchG (Dezember 2007) und der ‚Großen Novelle‘ des BNatSchG (Juni 2009) die streng geschützten Arten und alle europäischen Vogelarten.

Da eine Berücksichtigung aller vorgenannter Arten bei den entsprechenden Verfahren in der Planungspraxis real nicht möglich ist – streng genommen müssten auch häufige Arten wie Kohlmeise, Buchfink, Amsel etc. einbezogen werden – hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen (KIEL 2007a). Diese in NRW als „planungsrelevante Arten“ bezeichneten Taxa (aktuell 209 Arten) sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV veröffentlicht.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) des Landes NRW die im Folgenden auszugsweise aufgeführten Vorgaben. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören / § 44 (1) Nr.1
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich störungsbedingt der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert / § 44 (1) Nr. 2
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören / § 44 (1) Nr. 3
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören / § 44 (1) Nr. 4

Neben der direkten Störung, Tötung oder Verletzung von **Individuen** streng geschützter Arten oder deren Entnahme aus der Natur wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** in den Vordergrund gestellt. Dabei wird zwischen den europäischen Vogelarten und den Arten des Anhang IV FFH-RL unterschieden.

Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der (lokalen) Population durch das Vorhaben nicht verschlechtern; handelt es sich um eine Anhang IV-Art muss sichergestellt sein, dass die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zudem in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Ist der Erhaltungszustand ungünstig, darf es vorhabenbedingt nicht zu einer weiteren Verschlechterung kommen bzw. die Voraussetzungen für eine Verbesserung dürfen nicht behindert werden. Die Bewertung der Erhaltungszustände aller planungsrelevanten Arten ist vom LANUV für NRW in einer Ampelbewertung vorgenommen worden und ist als Arbeitsgrundlage für die ASP im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im Internet veröffentlicht. Im Rahmen des vorliegenden Berichtes sind die Bewertungen in den Steckbriefen der behandelten Arten zitiert.

Nach der „Verwaltungsvorschrift ... zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ in NRW ist eine gutachterliche Bearbeitung nur dann erforderlich, wenn bei der Beurteilung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (vergl. Anlage1, Ziffer 7 VV-Artenschutz). Dies setzt zunächst eine valide Aussage über den Zustand einer lokalen Population (in Anlehnung an § 7 (2), Nr. 6 BNatSchG als eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen) voraus. Insbesondere bei Arten mit einer flächigen Verbreitung oder großen Aktionsräumen setzt dies bereits räumlich einen hohen Untersuchungsaufwand voraus (vergl. Anlage1, Ziffer 4 VV-Artenschutz). Der Erhaltungszustand von lokalen Populationen wird (daher) mit einem ABC-Bewertungsverfahren (vergl. Anlage 1 Ziffer 8 VV-Artenschutz) beurteilt.

Die Erheblichkeit einer Störung die eine Population so beeinträchtigt, dass sich ihre Überlebenschancen signifikant verringern, hängt einerseits von dem Erhaltungszustand der Population, andererseits von Art und Intensität der Störung ab. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten mit gutem Erhaltungszustand führen Störungen von wenigen Tieren i.d.R. nicht zu einer negativen Beeinflussung der Population, es sei denn es handelt sich um Dichtezentren bzw. Verbreitungsschwerpunkte. Andererseits können Störungen von nur einem Individuum einer seltenen Art mit ungünstigem Erhaltungszustand während der besonders sensiblen Fortpflanzungszeit zu einem Brutabbruch führen und somit populationswirksam sein.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt den direkten Störungen von Individuen durch z.B. Geräuschemissionen oder Scheuchwirkungen, die Beschädigung oder Zerstörung von Lebensraumbestandteilen gegenüber. So steht im Abs. 1 Nr. 3 die Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund, also Neststandorte, Balzplätze, Mausegebiete, Schlafbäume oder Sommer bzw. Winterquartiere die überlebenswichtige Habitatkompartimente darstellen. Dabei können Übergänge zwischen einer direkten Störung und dem Verlust der Habitatfunktion fließend sein.

Nicht unter das Schutzregime fallen Nahrungshabitate, es sei denn es handelt sich dabei um sog. „essentielle Habitatelemente“ (KIEL 2007b), deren Zerstörung auch eine vollständige Entwertung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach sich ziehen würde. Eine bloße Reduzierung des Nahrungsangebotes für die betrachtete Art würde daher keinen Tatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

2. Vorhabenbeschreibung und Wirkung

Auf einer Gesamtfläche von 61,5 ha soll durch das Unternehmen Portlandzementwerke Wittekind die anstehende oberirdische Rohstofflagerstätte für den Abbau von Mergelkalkstein vertieft bzw. neu erschlossen werden. Die Bereiche befinden sich im Wesentlichen in Ackernutzung und grenzen an schon bestehende bzw. liegen als bereits genehmigte und betriebene Abgrabungen vor. Kleinere Flächenanteile entfallen auf befestigte Wegeflächen und lineare Saumstrukturen.

Die detaillierte Vorhabenbeschreibung kann den Erläuterungen nach dem Bundesimmissionsgesetz (Antrag Teil D.2) entnommen werden.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Gesteinsabbaus im geplanten Erweiterungs- / Vertiefungsbereich der Steinbrüche können beeinträchtigende Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Individuen sowie auf Populationen von planungsrelevanten Arten nicht generell ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte potentielle Wirkfaktoren können beispielsweise erzeugt werden durch:

- Flächenverlust bei Brutstandorten
- Scheuchwirkung bei Lebensstätten
- Zerschneidung bei Habitatstrukturen
- Zerstörung bei Nahrungshabitaten

Die Vorhabenbereiche liegen außerhalb des VSG „Hellwegbörde“ oder sonstiger NATURA 2000-Gebiete. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bestehen ebenfalls nicht.

3. Festlegung des Untersuchungsrahmens

3.1 Aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nach Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV NRW und des Biotopkatasters sind in der Tabelle 1 (siehe Anhang) alle planungsrelevanten Arten aller Lebensraumtypen (LRT) aufgeführt, die für das gesamte Gebiet von Blattschnitt MTB Lippstadt / Q 4316-3 und MTB Effeln / Q 4416-1 benannt werden.

3.2 Auswahl der speziell betrachteten Arten

Nach Analyse der Habitatansprüche aller in Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Tierarten (aller LRT) kann für die in Tabelle 2 aufgeführten Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche angenommen werden. Für diese Arten mit positiver LRT-Zuordnung zum Vorhabensbereich kann eine potentielle Beeinträchtigung im Sinne der § 44 bzw. 19 BNatSchG nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Im Umkehrschluss ist die Präsenz der übrigen planungsrelevanten Arten der Tabelle 1 sowie von Taxa, die im Bereich von MTB 4316-3 und MTB 4416-1 nicht aufgeführt sind, nicht zu erwarten, da diese Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche im UG faktisch nicht vorkommen können und vollkommen andersartige Lebensräume besiedelt). Eine Beeinträchtigung kann also bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden, da die artspezifischen obligaten Habitatrequisiten im Untersuchungsgebiet fehlen. Diese nicht weiter zu betrachtenden Arten werden in der Tabelle 3 zusammengefasst. Im Hinblick auf die Datengrundlagen wurden zudem das Landschaftsinformationssystem und das Fundortkataster des LANUV, sowie die Jahresberichte über die Umsetzung der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten in der Hellwegbörde“ und insbesondere die im Auftrag der Zementindustrie durchgeführten eigenen gebietsübergreifenden faunistischen Kartierungen der gesamten Landschaftsraumkulisse zwischen Geseke und Erwitte auf die Präsenz von planungsrelevanten Arten hin ausgewertet.

4. Kartierung und Erfassungsmethodik

4.1 Erfassung der Avifauna

Die Kartierung zur Erfassung von planungsrelevanten Vogelarten (gemäß Tab. 2) wurde aufgrund des teilweise großen Raumbedarfes der Artengruppe (insbesondere Rohr- und Wiesenweihe) über den direkten Vorhabensbereich (VB) hinaus auf den umgebenden Landschaftsraum mit landwirtschaftlichen Flächen, bewaldeten Flächen und das Pöppelschetal ausgedehnt. Das detailliert betrachtete Untersuchungsgebiet (UG) liegt zwischen den Ortschaften Erwitte und Eikeloh, südlich des Hellwegs (B 1) und nördlich der A 44. Infolge der projektbezogenen Ausdehnung der Kartierungskulisse wurden bei den örtlichen Erhebungen daher weitere planungsrelevante Arten erfasst. Diese werden ergänzend zu den nach der rein systematischen Vorgabe der VV-Artenschutz in Tabelle 2 aufgelisteten Arten als Vorkommen berücksichtigt (siehe Tabelle 4).

Die kartierte Raumkulisse stellt einen typischen Ausschnitt aus der intensiv landwirtschaftlich genutzten Bördelandschaft dar, die angrenzend an die Siedlungsrandbereiche der Städte Erwitte und Geseke durch die Kalksteinbrüche als Rohstoffabbaustätten und ausgedehnte, überwiegend großflächig ausgebildete, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen gekennzeichnet ist. Kleinteiligere und extensivere Nutzungsstrukturen, im Sinne einer bäuerlichen Kulturlandschaft, sind hingegen als defizitär einzustufen. Der VB schließt auch befestigte Wirtschaftswege auf einer Länge von ca. 950 m ein. Weitere, z.T. schon ältere Gehölzbestände und Anpflanzungen stocken im Zuge der Berger Straße wie auch im Bereich der Randflächen von Steinbrüchen. Die Geländehöhe liegt etwa zwischen 132 müNN im Norden und 160 müNN im Süden des Vorhabensbereiches.

In Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et al. 2005 wurde das Gebiet für die Kartierung der Avifauna im Jahr 2014 an sieben und im Jahr 2015 an insgesamt fünf Terminen zwischen Anfang April und Ende Juni kontrolliert.

Begehungstermine	Begehungstermine
07. März 2014	14. März 2015
18. März 2014	02. Mai 2015
05. Mai 2014	18. Mai 2015
26. Mai 2014	25. Mai 2015
13. Juni 2014	17. Juni 2015
25. Juni 2014	
31. Juli 2014	

Zur Erfassung von Eulen, Käuzen sowie Wachtel und Wachtelkönig wurden Nachtbegehungen unter Verwendung von Klangattrappen durchgeführt. Weitere eigene Begehungen fanden im Rahmen der „Erfassung von planungsrelevanten Arten im Bereich der Hellwegbörde zwischen Erwitte und Geseke“ (NLU, REES, BÖLTE / 2011, 2012, 2015, 2016 und 2017) statt.

Für den Abgleich zu 2014 wurden die Erhebungsdaten der Kartierung durch das Büro Mestermann (MESTERMANN, Warstein 2014) ausgewertet. Um zusätzlich Rastvogelbestände (insbes. Mornellregenpfeifer) zu erfassen, wurden Spätsommerbegehungen von Ende August bis Anfang September durchgeführt.

Des Weiteren wurden die Gehölze im UB auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren, Baumhöhlen und Horste hin untersucht.

4.2 Erfassung der Säugetierfauna

Als planungsrelevante Säugetiere sind Fledermäuse zu betrachten. Während der Nachtbegehungen für die avifaunistische Erfassung wurden die Fledertiere mit betrachtet. Zusätzlich wurden die für Quadrant 3 von MTB 4316 und für Quadrant 1 von MTB 4416 aufgelisteten Arten einer Potenzialanalyse hinsichtlich der Eignung des Vorhabenbereiches als Quartier und Jagdhabitat durchgeführt.

Auf eine vertiefende Untersuchung mittels Detektoren und Netzfängen konnte verzichtet werden, da der Vorhabenbereich keine Quartier – bzw. Überwinterungsfunktion aufweist und erforderliche Lebensraumrequisiten wie Gebäude, Höhlen und Stollen sowie geeignete Baumhöhlen nicht vorhanden sind. Eine diesbezügliche Planungsrelevanz ist daher auszuschließen; vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale sind nicht erkennbar.

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten im VB und im UG

Auf den Flächen des insgesamt ca. 61,5 ha umfassenden Vorhabengebietes und des insgesamt ca. 430 ha umfassenden Untersuchungsgebietes konnten mit Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Flußregenpfeifer, Kiebitz, Kuckuck, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wachtel, Turmfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Wespenbussard und Uhu insgesamt 18 planungsrelevante Arten festgestellt werden. Die Auswertung vorhandener Kartierungen (Weihenberichte der ABU, 2011-2016 / Erhebungen von MESTERMANN, 2014 / eigene Erfassungen aus den Jahren 2011, 2012, 2015, 2016 und 2017) sowie des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben keine weiteren Hinweise auf aktuelle und/oder frühere Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten im betreffenden Gebiet.

Baumpieper

Die Art ist im UG mit einem Brutverdacht vertreten. Am 18.04., 05.05. und 26.05.2014 wurde jeweils ein revieranzeigendes Männchen an der südöstlichen Grenze des UG, am Rand des zum NSG „Pöppelsche“ gehörenden Gehölzbestandes beobachtet.

Feldlerche

Die Feldlerche besiedelte das UG 2014 mit insgesamt 30 Revieren mit folgender Verbreitung:

- Feldflur nördlich der Steinbrüche: 9 Reviere
- Feldflur östlich und südlich der Steinbrüche: 16 Reviere
- Feldflur südlich des Vorhabensbereichs: 5 Reviere

Feldschwirl

Der Feldschwirl wurde im UG am 02.05.2015 einmalig in einem linienförmigen Gebüsch an der Zuwegung des NSG „Steinbruch südöstlich Erwitte“ (Kreuzung Hüchtchenweg und Sauerländer Weg) registriert (singendes Männchen). Da bis Mitte Mai mit auch singenden Durchzüglern zu rechnen ist (SÜDBECK et al. 2005), kann für den Feldschwirl aufgrund der einmaligen Beobachtung keine Brutzeitfeststellung ausgesprochen werden.

Feldsperling

Der Feldsperling besiedelt das UG mit zwei Revieren. Jeweils am 17.04. und 26.05. 2014 wurden zwei Paare auf Querrohren der Niederspannungsleitungs-Masten zwischen Sauerländer Weg und A 44, südlich des Vorhabensbereiches beobachtet. Diese Brutverdachte wurden auch 2015 bestätigt (Paarbeobachtungen am 14.04.2015, 18.05.2015 und ein Einzeltier am 25.05.2015). Im Jahr 2016 konnte nur noch ein Revier beobachtet werden.

Flußregenpfeifer

Zwei Paare konnten am 18.05.2015 innerhalb des NSG „Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte“ registriert werden (Brutzeitfeststellung).

Kiebitz

Zwei warnende Kiebitzpaare konnten am 18.05.2015 innerhalb des NSG „Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte“ registriert werden (Brutzeitfeststellung).

Kuckuck

Das von Mestermann (2014) registrierte „Revier“ an der südwestlichen UG-Grenze, konnte nicht durch eigene Beobachtungen bestätigt werden, wird aber in die vorliegende Artenschutzprüfung einbezogen. Im Jahr 2015 war der Kuckuck mit einem Rufer im UG vertreten. Am 18.05, 25.05. und 17.06. wurde je ein balzendes Männchen am Nordrand des Steinbruchs „Plumpe Ecke“ registriert.

Lachmöwe

Am 18.05.2015 wurde bei der Begehung des NSG „Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte“ eine Lachmöwenkolonie mit mindestens 70 Individuen und zahlreichen Brutpaaren beobachtet. Der überwiegende Teil der Kolonie liegt außerhalb des UG im Bereich der Gewässer im westlichen Steinbruchgebiet.

Mäusebussard

Bei sechs von sieben Begehungsterminen wurden 2014 Mäusebussarde kreisend über dem UG registriert. Am 05.05.2014 und am 18.05.2015 wurde jeweils ein Mäusebussard kreisend und beutesuchend über den Ackerflächen angrenzend an das Pöppelschewäldchen registriert. Die Horstsuche im zum NSG „Pöppelsche“ gehörenden Waldgebiet, blieb ergebnislos.

Mehlschwalbe

Mehlschwalben wurden innerhalb der Brutzeit regelmäßig über dem UG beutejagend festgestellt. Da keine geeigneten Gebäude oder Stallungen vorliegen, nutzen Mehlschwalben den Raum ausschließlich als Nahrungshabitat.

Rauchschwalbe

Rauchschwalben wurden innerhalb der Brutzeit regelmäßig über dem UG beutejagend festgestellt. Da keine geeigneten Gebäude oder Stallungen vorliegen, nutzen Rauchschwalben den Raum ausschließlich als Nahrungshabitat.

Rohrweihe

Im Jahr 2014 brütete ein Paar unmittelbar südöstlich des Vorhabenbereiches nahe der BAB 44. In 2015 und auch in 2016 wurde ebenda ein männliches Tier beutesuchend beobachtet werden. Eine weitere Beobachtung von Rohrweihen liegt aus dem Jahr 2015 aus dem NSG „Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte“, westlich des Sauerländer Weges vor. Durch diese einmalige Beobachtung kann aufgrund der vorgegebenen Methodik hier nur eine Brutzeitfeststellung ausgesprochen werden. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Kartierungen im Jahr 2017 war dieses Revier allerdings verwaist und es konnten keine Rohrweihen nachgewiesen werden.

Rotmilan

Ein Exemplar wurde am 18.04.2014 bei der Nahrungssuche über den Ackerflächen östlich des Sauerländer Weges beobachtet. Nach erfolgloser Jagd strich das Tier in südwestlicher Richtung ab. Während der Begehungstermine in den folgenden Jahren wurden regelmäßig jagende Rotmilane über der Feldflur des UG registriert.

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen konnte 2016 erstmalig mit einem Brutverdacht im UG registriert werden. Am 23.03.2016 wurde ein Paar am Rande einer großen gebüschreichen Brache zwischen der L 735 im Westen und dem Sauerländer Weg im Osten registriert. Während einer weiteren Begehung wurde das Männchen intensiv warnend beobachtet. 2017 konnte diese Registrierung allerdings nicht erneuert werden.

Turmfalke

Bei allen sieben Beobachtungsterminen wurden Turmfalken rüttelnd und beutesuchend über dem UG festgestellt. Aus dem Vorhabenbereich selbst liegen keine Beobachtungen vor. Es ist davon auszugehen, dass die Steinbrüche innerhalb und außerhalb des UG mehrere Paare beherbergen.

Uhu

Der Uhu kam 2014 mit einem Brutverdacht im UG vor. Am 07.04 und 18.04. wurde Reviergesang im NSG „Steinbruch südöstlich Erwitte“ (Kreuzung Hüchtchenweg und Sauerländer Weg) registriert. In den folgenden Jahren konnte dieser Verdacht nicht bestätigt werden.

Wachtel

Die Wachtel konnte im Jahr 2014 und den Folgejahren nicht im UG registriert werden. Es liegt aber ein Revier aus dem Jahr 2012 im südlich an den Vorhabenbereich angrenzenden Teil des UG vor (BÖLTE & NLU 2013). Im Jahre 2017 wurde nordöstlich des UG ein rufendes Männchen registriert.

Wespenbussard

Ein Wespenbussard überflog am 13.06.2014 ohne Jagdaktivitäten das südliche Teilgebiet des Untersuchungsraumes. Da sich die Hauptdurchzugszeit dieser Art auf die letzte Maihälfte konzentriert, ist davon auszugehen, dass die Hellwegbörde mit mindestens einem Brutrevier besiedelt wird.

Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten im VB und UG	Zusätzlich erfasste planungsrelevante Arten im VB und UG
Baumpieper	Feldschwirl
Feldlerche	Flußregenpfeifer
Feldsperling	Kuckuck
Kiebitz	Lachmöwe
Mäusebussard	Wespenbussard
Mehlschwalbe	
Rauchschwalbe	
Schwarzkehlchen	
Rohrweihe	
Rotmilan	
Turmfalke	
Uhu	
Wachtel	

Tabelle 4: Vorkommen planungsrelevanter Arten im VB und UG

6. Eingriffsbewertung und Risikoanalyse

Die vorhabenspezifische Analyse und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange schließt neben den aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten gemäß Tabelle 4 auch die nach der Potentialanalyse (siehe Punkt 4.2) zu betrachtenden Säugetierarten ein.

6.1 Fledermäuse

Braunes Langohr

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: ungefährdet

FFH-RL: Anh. IV

Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Das Braune Langohr kommt in NRW regelmäßig und weit verbreitet vor.

Als typische Waldart besiedelt das Braune Langohr Spalten in Bäumen. Für die Winterruhe werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Als Jagdgebiet dienen Waldränder sowie gebüschreiches Grünland und Parkanlagen innerhalb des Siedlungsbereiches. Da keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sowie limitierte Jagdhabitats der Art beeinträchtigt werden, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braune Langohr. Ebenfalls ist eine direkte Tötung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Breitflügel-Fledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: stark gefährdet

FFH-RL: Anh. IV

Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend

Die Breitflügel-Fledermaus kommt im Tiefland regelmäßig und weit verbreitet vor. Der Gesamtbestand wird gem. LANUV NRW auf ca. > 30 Wochenstuben geschätzt.

Die Art kommt als Gebäudefledermaus im besiedelten Bereich vor. Als Jagdgebiet werden halboffene Kulturlandschaften mit Grünlandflächen und Gehölzen sowie Wasserflächen genutzt. Als Winterquartiere dienen Gebäude, Felsen, Höhlen und Stollen. Mit 4 – 16 km² ist das Jagdrevier der Art relativ groß.

Da keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten (Gebäude, Stollen etc.) sowie limitierte Jagdhabitats der Art beeinträchtigt werden, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügel-Fledermaus. Ebenfalls ist eine direkte Tötung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Fransenfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: ungefährdet
FFH-RL: Anh. IV
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
Die Fransenfledermaus kommt im Tiefland regelmäßig und weit verbreitet vor.

Die Fransenfledermaus nutzt als Quartiere Spaltenverstecke an Bäumen sowie Fledermauskästen. Ebenfalls werden Hohlräume in und an Gebäuden bezogen. Die Winterquartiere (Ruhestätten) bilden überwiegend Bunker, Höhlen, Stollen und Keller.

Da keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sowie limitierte Jagdhabitats der Art beeinträchtigt werden, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus. Ebenfalls ist eine direkte Tötung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Großer Abendsegler

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: ungefährdet
FFH-RL: Anh. IV
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
Der Große Abendsegler kommt im Tiefland regelmäßig und weit verbreitet vor.

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, der als Sommerquartiere und Winterquartiere überwiegend Verstecke in Bäumen nutzt. Als Jagdgebiete werden offene Lebensräume bevorzugt, die einen hindernisfreien Anflug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 und 50 Metern jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Da keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sowie limitierte Jagdhabitats der Art beeinträchtigt werden, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Ebenfalls ist eine direkte Tötung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Kleiner Abendsegler

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: ungefährdet, Vorwarnliste
FFH-RL: Anh. IV

Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand
Der Kleine Abendsegler kommt im Tiefland regelmäßig
und weit verbreitet vor.

Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die als Sommerquartiere überwiegend Baumhöhlen nutzt. Die Winterquartiere liegen überwiegend nicht in NRW. Jagdgebiete sind Lichtungen, Waldaußen- und Innenränder, sowie außerhalb des Waldes auch strukturreiche Kulturlandschaften. Da keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sowie limitierte Jagdhabitats der Art beeinträchtigt werden, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers. Ebenfalls ist eine direkte Tötung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Rauhautfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: ungefährdet
FFH-RL: Anh. IV

Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
Die Rauhautfledermaus kommt in NRW mit einer Wochenstube
und mehreren Balz- und Paarungsquartieren (2012) vor.

Die Art gilt als typische Waldart in Landschaften mit einem hohen Gewässeranteil. Dabei werden Auwälder an den Flüssen des Tieflandes bevorzugt. Als Sommerquartiere dienen Spaltenverstecke an Bäumen in Gewässernähe. Die Winterquartiere der wandernden Fledermaus liegen außerhalb NRWs. Da keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sowie limitierte Jagdhabitats der Art beeinträchtigt werden, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauhautfledermaus. Ebenfalls ist eine direkte Tötung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Teichfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: ungefährdet
FFH-RL: Anh. IV

Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
Die Teichfledermaus kommt im Tiefland regelmäßig
und weit verbreitet vor.

Die Art kommt als Gebäudefledermaus im besiedelten Bereich vor. Als Jagdgebiet werden insbesondere offene Wasserflächen genutzt. Als Winterquartiere dienen Höhlen und Stollen. Da keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten (Gebäude, Stollen etc.) sowie limitierte Jagdhabitats der Art beeinträchtigt werden, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus. Ebenfalls ist eine direkte Tötung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Wasserfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: ungefährdet
FFH-RL: Anh. IV
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.

Die Wochenstubenquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Nischen von Mauerwerk und Gebäuden, unter Brücken und in Baumhöhlen. Es werden mehrere Quartiere genutzt, zwischen denen ein steter Wechsel stattfindet. Als Winterquartiere werden frostfreie Höhlen, Bunker, Keller oder sonstige unterirdische Räume genutzt. Wie der Name schon andeutet, ist die Wasserfledermaus besonders auf Gewässer spezialisiert um ihr Nahrungsangebot zu decken, dabei werden Insekten z.T. direkt von der Wasseroberfläche aufgenommen. Da durch das Vorhaben keine als Wochenstuben geeignete Altbäume und Gebäude zerstört werden, kann eine beeinträchtigende Wirkung des Vorhabens auf die lokale Population der Wasserfledermaus ausgeschlossen werden.

Zweifarbfladermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: durch extreme Seltenheit gefährdet
FFH-RL: Anh. IV
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.

Zweifarbfladermaus ist eine Feldfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Als Jagdhabitat werden neben strukturreichen Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil auch Siedlungs- und siedlungsnah Bereiche genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gebäudequartieren aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdischen Verstecken. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen große Entfernungen (bis zu 1.000 km) zurück. Da durch das Vorhaben keine potentiellen Sommerquartiere bzw. Wochenstuben zerstört werden und die betroffenen Ackerflächen keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Zweifarbfladermaus haben, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population durch Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatelementen oder Tötung / Verletzung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
FFH-RL: Anh. IV
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.

Zwergfledermäuse nutzen als typische Gebäudefledermäuse fast ausschließlich Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Verkleidungen oder Spalten im Mauerwerk und kommen als Kulturfolger insbesondere im besiedelten Bereich vor. Als Jagdhabitat werden neben der strukturreichen Kulturlandschaft auch aufgelockerte Laubbestände genutzt. Die Überwinterung erfolgt ebenfalls in und an Gebäuden sowie in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen etc.).

Da durch das Vorhaben keine potentiellen Sommerquartiere bzw. Wochenstuben zerstört werden, sind und die betroffenen Ackerflächen keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Zwergfledermaus haben, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zwergfledermaus durch Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatelementen oder Tötung / Verletzung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

6.2 Brutvögel

Baumpieper

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
Geschätzter Gesamtbestand 20000 - 30000 Brutpaare (2015)

Das typische Bruthabitat des Baumpiepers liegt in halboffenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und reich strukturierter, gut ausgebildeter aber nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche). Bevorzugt werden sonnenexponierte Waldränder (häufig am Rand von Abgrabungen, LOSKE, 1987), Lichtungen und Sukzessionsstadien der Wiederbewaldung, insbesondere von Mooren und Heiden. Im Offenland kommt der Baumpieper auch am Rand von Feldgehölzen und Baumgruppen sowie an baumbestandenen Wegen und Böschungen vor. Das Nest wird am Boden unter Deckung bietenden Grasbulten, Farnen oder Zwergsträuchern angelegt. Die Brutplatztreue ist im Gegensatz zur Gebietstreue in Anpassung an instabile Habitate (Sukzessionsstadien) schwach ausgeprägt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte entspricht dem Revier. Der Baumpieper ist mit einem Revier an der südöstlichen Grenze des Untersuchungsgebietes, am Rand des zum NSG „Pöppelsche“ gehörenden Gehölzbestandes vertreten.

Da zwischen der geplanten Abgrabung und dem Revierzentrum des Baumpiepers eine Pufferzone von 120 m bestehen bleibt, ist die Erhaltung der ökologischen Funktion des Gehölzrandes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Baumpiepers auch zukünftig gewährleistet. Somit kann ebenfalls eine populationswirksame Störung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist aufgrund der verbleibenden Pufferzone ausgeschlossen.

Feldlerche

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften, im westlichen Münsterland und in der Medebacher Bucht.
Geschätzter Gesamtbestand 100.000 Brutpaare (ÖFS 2015)
[ÖFS = ökologische Flächenstichprobe LANUV, unveröffentlicht]

Feldlerchen bevorzugen als Bodenbrüter niedrige aber gut strukturierte Gras- und Krautfluren mit einer Vegetationshöhe von 15 – 20 cm auf trockenen bis frischen oder wechselfeuchten Böden in weitestgehend offenen Landschaften mit geringer Horizontabschirmung. Besonders hohe Brutdichten werden auf Böden mit karger Vegetation, mit einem hohen Anteil an Offenbodenstellen erreicht.

Typische Habitate der Feldlerche sind Äcker, Brachen und Magergrünland mit nicht zu dicht stehender, teilweise schütterer Krautschicht. In NRW werden höchste Brutdichten auf schafbeweideten Magerrasen und Ackersukzessionsbrachen erreicht. In den ackerbaulich genutzten Brutgebieten der Feldlerche stellen Winterweizen und Hafer zu Beginn der Brutperiode im April günstigere Bedingungen im Vergleich zu den schnell wachsenden Kulturen wie Gerste oder Triticale dar. Im Jahresverlauf werden mit dem Aufwachsen des Getreides auch diese Kulturen ungünstig für die Feldlerche und es findet eine Umsiedlung oder Zweitbrut in zu dieser Zeit offeneren Bereichen statt (insbes. Mais).

Besonders bevorzugt werden Ackerschläge mit Störstellen bzw. Kümmerwuchs. Außerhalb der Kulturen werden lückige Ackerbrachen ganzjährig priorisiert. Im Allgemeinen günstige Brut-, Nahrungs- und Jungenaufzuchtbedingungen für die Feldlerche finden sich im Ackerland mit hoher Kulturendiversität und reichem Angebot an extensiv genutzten / gepflegten Grenzlinien wie Ackerrandstreifen, breiten Wegsäumen und Graswegen.

Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (sog. „weite Angrenzung“) und nicht nur das Bodennest. Die Feldlerche ist im Allgemeinen reviertreu. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der phänologisch bedingten Änderung der Höhe und Dichte der Vegetation kommt es häufig zu Revierschiebungen während der Brutzeit. Feldlerchen verbringen die Nacht am Boden, dabei nächtigen Männchen während der Brutzeit in Nestnähe. Die Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Bei den Beständen der Feldlerche sind in den letzten 25 Jahren deutschland- und europaweit Verluste von bis zu 50 % zu verzeichnen gewesen. Dieser Negativ-Trend ist auch für die meisten anderen Offenlandarten der Agrarlandschaft festzustellen. Die Verluste werden mit der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Zusammenhang gebracht; für die Feldlerche und andere Vögel des Kulturlandes hat insbesondere der Verlust von Brachen und Säumen zu diesen Rückgängen beigetragen. Die Beendigung der EU-Stillegungspflicht mit dem daraus folgenden Verlust von Ackerbrachen sowie der gleichzeitige und großflächige Anstieg von Maisanbau für Bio-Gasanlagen sind in Zusammenhang ebenfalls anzuführen.

Brutreviere der Feldlerche konnten im Vorhabenbereich und dem unmittelbaren Umfeld zur BAB hin nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch die geplante Abgrabungsarrondierung/-vertiefung kann ausgeschlossen werden, da es zu keiner Überschneidung von Fortpflanzungsbereich und Erweiterungsbereichen der Abgrabung kommt. Bestehende aktive Steinbruchflächen werden ohnehin nicht genutzt. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Betrieb der Abgrabung kann damit ebenso ausgeschlossen werden.

Feldsperling

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand
Gesamtbestand ca. 100.000 (LANUV 2015) mit Schwerpunkten in der Nordhälfte von NRW vom Niederrheinischen Tiefland bis zum Weserbergland.

Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft und ist eng an offene Agrarflächen gebunden. Im Gegensatz zu Haussperling, der als Brutplatz Nischen in und an Gebäuden nutzt, ist der Feldsperling ein Baum- oder Gebüschbrüter (hier auch Ruhestätten). Es werden auch Höhlen bzw. Nistkästen als Fortpflanzungsstätte angenommen, so brüten die im UG registrierten Paare in dem hohlen Querrohr eines Mastens der Mittelspannungsleitung südwestlich „Domhof“. Die adulten Vögel nehmen als Nahrung insbesondere Grassamen und Getreide auf. Die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Die Ortstreue bezüglich des Brutplatzes ist bei den ganzjährig anwesenden Feldsperlingen sehr hoch.

Bei der Nahrungssuche können sie Entfernungen von über 300 m zurücklegen; somit ist der Aktionsraum des Feldsperlings im Gegensatz zu den meisten anderen Singvögeln verhältnismäßig hoch, überschneidet sich aber demnach nur unwesentlich mit dem Vorhabenbereich, welcher ca. 1.600 m vom genannten Mast entfernt liegt. Daher stellt das geplante Vorhaben keinen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings in Mitleidenschaft gezogen werden noch essentielle Habitatelemente zerstört werden.

Flussregenpfeifer

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
V-RL:	Art 4 (2) In NRW kommt die Art in allen Naturräumen vor. Geschätzter Gesamtbestand 500-750 Brutpaare.

Der Flussregenpfeifer besiedelte als Primärhabitat sandig-kiesige Offenflächen an den Ufern größerer Flüsse. Sekundär ist er heute in Abgrabungen und Steinbrüchen – insbesondere im Bereich der großen Flüsse Lippe, Rhein und Ruhr - zu finden. Die Ackerflächen der Vorhabenbereiche stellen keinen pot. Brutplatz dar, da notwendige Offenbereiche fehlen. 2015 wurden zwei Paare im NSG „Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte“ registriert (Brutzeitbeobachtung).

Von der geplanten Abgrabung gehen keine Beeinträchtigungen auf die lokale Population des Flussregenpfeifers aus, da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essentielle Habitatslemente wie Nahrungshabitat beeinträchtigt werden. Ebenfalls kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
V-RL:	Art 4 (2) Der Kiebitz fehlt in NRW in den Mittelgebirgslagen. Im Tiefland ist er flächendeckend verbreitet. Geschätzter Gesamtbestand < 12.000 BP (2015)

Der Kiebitz ist ein typischer Vogel der offenen, grünlandgeprägten Kulturlandschaft. Wichtige Habitatstrukturen sind weitestgehend gehölzfreie, ebene Flächen mit schütterer und niedriger Vegetation auf häufig grundwassernahen Böden (SÜDBECK et al. 2005). Die erhöhte Bodenfeuchtigkeit verhindert ein rasches Aufwachsen der Vegetation im Frühjahr. Beim Kiebitz sind in den letzten Jahren gehäuft Ackerbruten zu verzeichnen; der Bruterfolg fällt in Abhängigkeit an die Bewirtschaftungsweise niedrig aus. Die ortstreuen Kiebitze suchen solche Ackerflächen auf, die vormals Grünland bzw. Feuchtgebiete waren und umgebrochen wurden. Auf der Fläche des Vorhabenbereiches konnten bei den Begehungen in 2015 und den Folgejahren keine Vorkommen des Kiebitzes festgestellt werden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ein Areal von ca. 2 ha (MKULNV 2013) abgegrenzt, wobei der Neststandort im Mittelpunkt liegt.

Es kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes durch die geplante Abgrabung ausgeschlossen werden, da es zu keiner Überschneidung von Fortpflanzungsbereich und Abgrabung kommt. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Betrieb der Abgrabung kann ebenso ausgeschlossen werden.

Kuckuck

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend Geschätzter Gesamtbestand > 3.500 BP (2015) In allen Naturräumen flächendeckend aber mit geringen Siedlungsdichten vertreten.

Der Kuckuck kam 2014 und 2015 mit je einem Rufer im UG vor. Der Kuckuck besiedelt halboffene Waldlandschaften bis zu Heiden und Mooren. Als Brutschmarotzer legt die Art Eier in die Nester anderer Vögel; wobei Rohrsänger, Bachstelze, Rotkehlchen, Wiesenpieper, neben weiteren 28 nachgewiesenen Arten, die Hauptwirte sind (SÜDBECK et al. 2005). Der Vorhabensbereich stellt als Ackerfläche keinen potentiellen Brutstandort für die erwähnten Arten dar. Ebenfalls ist er kein essentielles Habitatslement des Kuckucks, der als Nahrung neben Insekten wie Libellen und Heuschrecken, hauptsächlich behaarte Raupen bevorzugt, die auf Äckern durch die Pestizidanwendung praktisch nicht vorkommen. Da keine essentiellen Nahrungshabitate noch andersartige Auswirkungen zu erwarten sind, die sich auf die Brutbestände der Wirtvogelarten des Kuckucks auswirken, kann eine negative Beeinflussung durch Anlage und Betrieb der Abgrabung auf die lokale Population des Kuckucks ausgeschlossen werden. Ebenso wenig ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen zu erwarten.

Lachmöwe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand Geschätzter Gesamtbestand 2000-2500 BP (ÖFS 2015) [ÖFS = ökologische Flächenstichprobe LANUV, unveröffentlicht]

Die Lachmöwe besiedelt oft kolonieartig offene Feuchtgebietslandschaft, im Binnenland überwiegend im Verlandungsbereich von Binnenseen und künstlichen Stillgewässern. Als Nahrungshabitat werden Grünländer und Äcker genutzt. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gewässer, Verlandungsbereiche) durch das Vorhaben zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Lachmöwe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Auch kann den betroffenen Äckern keine ökologische Funktion als essentielles Habitatelement (Nahrungshabitat) unterstellt werden, da Lachmöwen im Binnenland bei der Nahrungssuche Distanzen von bis zu 20 km Entfernung vom Brutplatz zurücklegen. Eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand ca.9000-14000 Brutpaare (ÖFS 2015) [ÖFS = ökologische Flächenstichprobe LANUV, unveröffentlicht]

Der Mäusebussard gilt unter den Greifvögeln als Generalist mit wenigen Ansprüchen an das Habitat. Als Nisthabitat werden Gehölze aller Art oder Wälder benötigt; in der reinen Agrarlandschaft reichen starke Einzelbäume oder Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Jagdgebiete sind offene Bereiche außerhalb oder größere Lichtungen innerhalb von Wäldern.

Mäusebussarde wurden während aller Begehungstermine kreisend über dem UG registriert. Die Art war 2014 mit einem Brutpaar in einem nordwestlich des Vorhabensbereichs befindlichen Gehölz vertreten. Eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden, da keine als Brutbaum für den Mäusebussard dienenden Gehölze in Mitleidenschaft gezogen werden. Da die überplanten Bereiche ebenfalls keine, weder für den Mäusebussard obligaten und limitierten Jagdhabitate, noch unersetzbare Lebensraumkompartimente enthalten, kann eine Beeinträchtigung von essentiellen Habitatelementen ausgeschlossen werden. Ebenso ist nicht mit einer direkten Tötung oder Verletzung von Individuen durch das Vorhaben zu rechnen.

Mehlschwalbe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand ca.5.000-10.000 Kolonien (2015)

Da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Rauchschwalbe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
Geschätzter Gesamtbestand ca.100.000-150.000 Brutpaare (2015)

Da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Rohrweihe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand
Fast ausschließlich im Tiefland vertreten.
Schwerpunktvorkommen in der westfälischen Bucht. Geschätzter Gesamtbestand 150-250 Brutpaare (LANUV 2015)

Ursprünglich besiedelte die Rohrweihe Röhrichtbestände am Rand von Gewässern. Seit den 1970er Jahren treten in Westfalen vermehrt Brutten in Getreideäckern auf, die zeitweise gegenüber dem Primärhabitat überwiegen. In den letzten Jahrzehnten ist allerdings wieder eine Rückkehr der Art in Schilfbestände und Hochstaudenfluren als Brutplatz zu verzeichnen. In den Ackerbrutgebieten ist die Art insbesondere durch die Getreidemahd gefährdet und ist von Horstschutzmaßnahmen abhängig. Als Jagdhabitats werden neben Verlandungszonen von Gewässern, Ackerschläge und Grünland, insbesondere Dauerbrachen genutzt. Als Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte wird nach MKULNV (2013) ein Bereich mit einem Umfang von 300 m um den Neststandort abgegrenzt. Da keine essentiellen Nahrungshabitats wie Brachen und Feuchtwiesen durch das Vorhaben für die Rohrweihe entwertet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rohrweihe ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: Gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: schlechter Erhaltungszustand
V-R: Anh. I / Verbreitungsschwerpunkte im Weserbergland, Sauerland und Eifel. Geschätzter Gesamtbestand 920-980 Brutpaare (ÖFS 2016).

Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Gehölzen und Offenlandbereichen (SÜDBECK et al. 2005). Der Brutplatz liegt meist in den Randbereichen von Wäldern oder in Feldgehölzen. Er gehört zu den Arten mit großem Raumbedarf; als Aktionsraum während der Brutzeit wurden je nach Habitatqualität 8-36 km² ermittelt (WALZ 2001). Ein Rotmilan wurde 2014 während eines Begehungstermins am 18.04. während einer erfolglosen Beutejagd beobachtet. Weitere drei Registrierungen von beutesuchenden Rotmilanen während der Brutzeit über dem UG liegen aus dem Jahr 2014 vor. Ein Horststandort konnte nicht ermittelt werden.

Der nächste Horst bzw. Wechselhorst (Fortpflanzungsstätte) des Rotmilans liegt ca. 5 km östlich des Vorhabenbereiches in den Gehölzen nördlich von ‚Eringerfeld‘ und damit weit außerhalb von pot. Wirkfaktoren, welche von der geplanten Abgrabung aus, auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans ausgehen könnten (vgl. MKULNV, 2010). Ebenfalls kann dem Vorhabenbereich keine Funktion als essentielle Habitatelemente unterstellt werden, da es sich um intensiv genutzte Äcker und nicht um extensiv genutzte Grünländer oder Brachen handelt. Darüber hinaus ist die Abgrenzung von essentiellen Habitatelementen für den Rotmilan aufgrund der großen Aktionsräume nur in Ausnahmefällen sinnvoll und erforderlich (MKULNV, 2013). Durch das Vorhaben werden weder Horstbäume noch essentielle und nicht ersetzbare Biotope bzw. Habitatkompartimente für die Erhaltung der lokalen Population des Rotmilans vernichtet, so dass eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die Erweiterung der Abgrabungen kann ebenso ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: ungefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
	Fast ausschließlich im Tiefland vertreten. Schwerpunkt vorkommen in der westfälischen Bucht.
	Geschätzter Gesamtbestand 5000-8000 BP (LANUV 2015)

An drei Begehungstagen wurden Turmfalken jagend (Rüttelflug) über dem UG registriert. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Turmfalke mit mindestens zwei Brutpaaren in den Steinbrüchen innerhalb des UG vorkommt. Wie andere Falken auch, baut der Turmfalke keine eigenen Horste, sondern nutzt vorhandene Nester anderer Vögel wie Krähen als Brutplatz. Darüber hinaus werden Nischen an Felsen und Gebäuden sowie Nistkästen angenommen. Jagdhabitats sind eine Vielzahl von Offenländern wie Wiesen, Weiden, Ackerschläge und Brachen. Da durch das Vorhaben weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten (Gehölze und andere vertikale Strukturen in unmittelbarer Horstnähe) noch essentielle Nahrungshabitats zerstört werden, ist die Beeinträchtigung der lokalen Population des Turmfalken (Betrachtungsebene: Vorkommen im Gemeindegebiet) ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Uhu

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: ungefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
V-R:	Anh. I / Vor allem in Mittelgebirgsregionen von Teutoburger Wald, Sauerland und Eifel verbreitet. Geschätzter Gesamtbestand ca. 500 - 600 Brutpaare (2015)

Das Optimalhabitat des Uhus umfasst Wälder mit Gewässern und Freiflächen. Die Art benötigt zum Brüten und für den Tageseinstand Felsen oder Steinbrüche mit Nischen bzw. Höhlen die einen ungehinderten Anflug gewährleisten. Die bis zu 5 Kilometer vom Brutplatz liegenden Jagdhabitate können einen Flächenumfang von über 40 km² erreichen. Uhus sind Nahrungsgeneralisten; neben Vögeln werden Reptilien und insbesondere Säuger wie Hasen, Kaninchen, Füchse und Igel als Beute genutzt. Im UG kam 2014 der Uhu mit einem Brutverdacht im NSG „Steinbruch südöstlich Erwitte“ (Kreuzung Hüchtchenweg und Sauerländer Weg) vor. Diese Registrierung konnte in den Folgejahren allerdings nicht bestätigt werden. Da durch das Vorhaben keine aktuellen Brutplätze (Fortpflanzungsstätten) beeinträchtigt werden, haben sie keinen negativen Einfluss auf die lokale Population des Uhus. Aufgrund der ausgedehnten Aktionsräume während der Nahrungsflüge, kann eine ökologische Funktion der Vorhabenbereiche als essentielle Habitatelemente ausgeschlossen werden. Bei Berücksichtigung der unten genannten Minderungsmaßnahmen ist eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Wachtel

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand Gesamtbestand ca. 400 - 3000 BP (LANUV 2014)

Als typische Offenlandart besiedeln Wachteln nahezu gehölzfreie Wiesen, Weiden und andere Grünländer sowie Brachen und Ruderalflächen mit einer deckungsbietenden aber nicht zu dichten Vegetation, um ein Durchlaufen während der Nahrungssuche (Ackerkräuter und Insekten) zu ermöglichen. Als Optimalhabitate konnten nach Untersuchungen in Sachsen-Anhalt und Mittelwestfalen (George 1999, Illner 2002) Kulturen aus Sommergerste oder Sommerroggen mit Luzerne- bzw. Kleeinsaat, Luzerne-Grasgemisch oder Hafer mit Klee- oder Graseinsaat sowie Ackerbrachen identifiziert werden. Suboptimale bis pessimale Strukturen bilden Feldfrüchte wie Mais, dichtes Wintergetreide, Raps, Kartoffeln und Mähwiesen. Die Gemeinsamkeit der optimalen Habitate liegt in der Frühjahrseinsaat der Kulturen, welches eine noch nicht geschlossene Vegetationsbedeckung bei der Ankunft der Wachtel im Juni zur Folge hat. Weitere wichtige Habitatelemente sind Ackerrandstreifen, Wegraine und unbefestigte Wege.

Da die Fortpflanzungsbiologie der Art außerordentlich kompliziert ist und die Wachtel in den deutschen Brutgebieten einen ausgeprägten Invasionscharakter hat, können auch augenscheinlich optimal strukturierte Flächen unbesiedelt sein. Eine Brutorttreue ist bei dieser Art nicht bekannt, so dass eine spezielle Fortpflanzungsstätte nicht abgegrenzt werden kann. Zudem kann es fruchtwechselbedingt über Jahre hinweg zu einer Gleichverteilung der Wachtelvorkommen auf großer Fläche der Feldflur kommen. Bei dem Abgrenzungsvorschlag des MKULNV (2013) wird ein 1 ha umfassendes Areal um das Revierzentrum (Rufendes Männchen) als Fortpflanzungsstätte angesehen. Eine Überschneidung des 2012 festgestellten Revieres würde sich dabei nicht ergeben, daher ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzung und Ruhestätten der Wachtel ausgeschlossen. Ebenso wenig ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen durch das Vorhaben anzunehmen.

Wespenbussard

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand
Gesamtbestand ca. 300 - 500 BP (LANUV 2015)

Wespenbussarde besiedeln in NRW schwerpunktmäßig das Münsterland und den Unteren Niederrhein. Habitate sind strukturreiche Landschaften mit einem Mosaik aus Magergrünland, Wiesen, Heiden und eingestreuten Altholzbeständen als Neststandort. Als Nahrungsspezialist ernährt sich der Wespenbussard vorwiegend von Eiern, Larven und Imagines von Wespen sowie von Amphibien und Reptilien. Am 13.06.2014 wurde ein überfliegender Wespenbussard über dem südlichen UG-Bereich beobachtet. Da kein Brutnachweis oder weitere Beobachtungen erfolgten, kann der Wespenbussard im UG als Nahrungsgast eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Wespenbussards kann ausgeschlossen werden, da keine Horstbäume oder / und essentielle Nahrungshabitate (wespenreiche Heiden, Wiesen oder Trockenrasen) durch das Vorhaben überplant werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

6.3 Rastvögel

Mornellregenpfeifer

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: k.A.
Erhaltungszustand in NRW: schlechter Erhaltungszustand
Fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ als Rastvogel vertreten. Geschätzter Gesamtbestand auf dem Durchzug liegt bei etwa 100 Rastvögel (LANUV 2015)

Der Mornellregenpfeifer kommt als Rastvogel auf seinem Zug von den Brutgebieten zu den Überwinterungsgebieten in der Hellwegbörde vor. Dabei nutzt er als Rasthabitat nahezu ausschließlich flachgründige Kalkscherbenäcker in weiträumig offenen Bereichen, da diese offensichtlich seinem Brutgebiet in der Arktis hinsichtlich Struktur und Ausdehnung ähneln. Ein traditioneller Rastplatz befindet sich in der „Kahlen Mark“ südöstlich von Eikeloh (im VSG Hellwegbörde), wo am 28.08.2014 insgesamt 96 rastende bzw. durchziehende Mornellregenpfeifer beobachtet wurden (MESTERMANN, 2014). Nach Auswertung der oben genannten Quellen konnten keine Hinweise auf ein Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers im Vorhabenbereich erbracht werden; somit kann eine populationswirksame Störung während der Wanderungszeiten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

6.4 Weitere Arten

Ergänzend hingewiesen ist auf diejenigen planungsrelevanten Arten von Quadrant 3 des MTB 4316 und von Quadrant 1 des MTB 4416 sowie auf weitere Tierarten, die während der Geländebegehungen nicht nachgewiesen wurden, deren sporadische Nutzung des UG aufgrund ihrer großen Aktionsräume jedoch wahrscheinlich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann (Sperber, Habicht, Steinkauz, Graureiher, Baumfalke, Schwarzmilan, Steinkauz, Schleiereule und Kornweihe).

Für diese Arten kann eine beeinträchtigende Wirkung der geplanten Abgrabung auf die lokalen Populationen nicht unterstellt werden, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie geeignete Gehölze zum Horstbau (Sperber, Habicht) oder Höhlenbäume bzw. Gebäude (Steinkauz, Schleiereule) betroffen sind und essentielle Nahrungshabitate wie Feuchtgrünländer, Röhrichte (Graureiher, Kornweihe) und mesophile extensiv genutzte Grünländer oder Brachen und Gewässer (Schwarzmilan) im Vorhabenbereich nicht vorhanden oder von dem Vorhaben betroffen sind.

7. Ergebniszusammenfassung

Durch die geplante Vertiefung/Erweiterung und den Betrieb einer Kalksteinabgrabung nach § 68 WHG sollen eine ca. 11,5 ha große Erweiterungsfläche und eine ca. 50 ha umfassende Vertiefungsfläche der Hellwegbörde südöstlich von Erwitte künftig der erweiterten Rohstoffgewinnung der Firma Portlandzementwerke Wittekind Hugo Miebach & Söhne dienen. Da es sich beim dem Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß BImSchG handelt, muss nach der Kleinen und Großen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen.

Nach Identifizierung von potentiell im Vorhabenbereich vertretenen planungsrelevanten Arten durch Nutzung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW wurden im Jahr 2015 vorhabenbezogene Kartierungen der betreffenden Arten durchgeführt. Weitere Erhebungen fanden in den Jahren 2011 und 2012 sowie 2014 bis 2017 im Rahmen der gebietsübergreifenden Kartierung (Erwitte/Geseke) der maßgeblichen Schutzgüter des VSG „Hellwegbörde“ statt.

Im gesamten Bereich des Untersuchungsgebietes waren insgesamt 10 Fledermausarten und 18 nachgewiesene Vogelarten zu betrachten. Nach der Ergebnisauswertung kann für die Arten des UG ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Arten wurden daher einer Risiko-Analyse unterzogen die ergab, dass mit der Durchführung des Steinabbaus für keine Tierart ein Tatbestand im Sinne des § 44 Abs. I bzw. § 19 BNatSchG vorliegen würde.

Damit ist für keine der Arten bei Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, von Teilhabitaten und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruheräume, Tötung / Verletzung von Individuen zu erwarten, da durch das Vorhaben für die lokalen Populationen keine obligaten und limitierten Teilhabitate zerstört oder deren ökologische Funktion gemindert wird. Somit liegt kein Tatbestand im Sinne des § 44 bzw. § 19 BNatSchG vor.

Aufgestellt:
Schloss Neuhaus, den 08.03.2018



8. Literatur

Arbeitsgemeinschaft Accuraplan, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Lamprecht, H & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. - Endbericht des FuE Vorhabens FKZ 804 82 004 im Auftrag des BfN

Bezzel, E., 1993: Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. Wiesbaden: Aula.

Bezzel, E., 1985: Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Wiesbaden: Aula.

Bibby, C.J., Burgess, N.D., Hill, D.A., 1995: Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul: Neumann.

Dietz, M.(1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie für Natur – und Umweltschutz Baden Württemberg 26: 27-57.

Dietz, M. Meining, H.& Simon, O. (2003): Entwicklung von Bewertungsschemata für die Säugetierarten der Anhänge II, IV und V der FFH- Richtlinie. Natur und Landschaft 78.(12) S.541-.542.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag: Eching.

Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

Joest,R. (2009): Bestand, Habitatwahl und Schutz des Wachtelkönigs im Europäischen Schutzgebiet Hellwegbörde. Bad Sassendorf.

Kiel, E.-F. (2007a): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 2, 12 – 17.

Kiel, E.-F. (2007b): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Download von: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html?j id=1o3>, Stand 20.12.2007.

Kurtze, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Nordniedersachsen. Naturschutz und Landschaftsplanung Niedersachsen. Heft 26. S.63 – 94.

LANUV (2008): Biotopkataster

Download:<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/glossar/pages/1203339372.xml>

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

Weishaar, M. (1992): Landschaftsbewertung anhand von Fledermausvorkommen. Dendrocopus Bd.19, S. 19-25.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2005): Natura 2000 – Meldedokumente und Karten.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=4217&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum. Downloaddatum 08.07.2008

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, Ch., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Muglerdruck.

Sudmann, R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., von Dwitz, W., Jöbges & Weiss, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Charadrius 44.

Walz, J. (2001): Bestand, Ökologie des Nahrungserwerbs und Interaktionen von Rot- und Schwarzmilan 1996-1999 in verschiedenen Landschaften mit unterschiedlicher Milandichte: Obere Gäue, Baar und Bodensee. Ornithologische Jahreshefte Bad.-Württ. 17: 1-212.

Weishaar, M. (1992): Landschaftsbewertung anhand von Fledermausvorkommen. Dendrocopus Bd.19, S. 19-25.

Zang, H. & H. Heckenroth (1986): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen, Tauben bis Spechtvögel. Natursch. Landschaftspl. Niedersachs. B, H. 2.7.

9. Art-für-Art Protokolle

10. Anhang